

Benützungsordnung für die Sauna im Sportzentrum Kapfenberg

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Kapfenberg einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Benützungsordnung für die Sauna rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SAUNA

1. Pflichten der Stadtgemeinde Kapfenberg

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen der Vorschriften dieser Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Stadtgemeinde Kapfenberg noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten.
Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Saunabesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Saunagastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg gehörende Dritte.
- (4) Die Stadtgemeinde Kapfenberg übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- (2) Wird die amtlich zulässige Höchstbesucherzahl überschritten, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt

weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

- (3) Die Stadtgemeinde Kapfenberg behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Saunabesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftengemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Stadtgemeinde Kapfenberg alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg bestehen nicht.
- (2) Sobald die Stadtgemeinde Kapfenberg von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Stadtgemeinde Kapfenberg umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Die Gäste haben den Anordnungen der Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg Folge zu leisten.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg kontrollieren im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Benützungsordnung der Sauna sowohl durch die Gäste als durch sonstige, sich auf dem Gelände der Stadtgemeinde Kapfenberg aufhaltende Personen und haben das Recht, Anordnungen bis hin zum Verweis von der Stadtgemeinde Kapfenberg zu erteilen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Kapfenberg leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Saunagäste im Bedarfsfall beim Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder

Saunagast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte

Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Stadtgemeinde Kapfenberg, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Stadtgemeinde Kapfenberg mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Haftung der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Stadtgemeinde Kapfenberg übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.
- (2) Die Stadtgemeinde Kapfenberg haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Sauna ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Wird ein Besucher ohne Eintrittskarte angetroffen, hat er das Sportzentrum (die Sauna) der Stadtgemeinde Kapfenberg zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Eintrittskarten werden beim Verlassen des Areals ungültig, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Wertkarten ist Ersatz zu leisten.

2.2. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter Personen

- (1) Die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.
- (2) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Sorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Stadtgemeinde Kapfenberg vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten einzuhalten. Allfällige Altersbegrenzung für die Nutzung der Sauna sind zu beachten!

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Benützungsordnung für die Sauna zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Stadtgemeinde Kapfenberg das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Saunabetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen der zuständigen Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg uneingeschränkt Folge zu leisten sowie die Hinweistafeln im gesamten Areal zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Benützungsordnung für die Sauna für bestimmte Einrichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Stadtgemeinde Kapfenberg bzw. deren Personal aus der Anlage gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein längerfristiges Besuchsverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Saunagäste sind in der gesamten Sauna zur größten Sauberkeit verpflichtet; bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden (Anm.: Ev. individuelle betriebsinterne Regelungen für das Tragen von Badeschuhen einfügen).
- (2) Der Saunabereich ist Nacktbereich. Bei Nutzung des Gastronomiebereichs ist in jedem Fall ein Bademantel bzw. sonstige angemessene Kleidung zu tragen.
- (3) Die Sauna darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Saunagäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Vor und nach jedem Betreten der Saunakammern ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) In den Trockensaunen ist ein vollständig bedeckendes Badetuch unterzulegen.
- (6) Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benützt werden.
- (7) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Sauna, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- (8) Nach dem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.
- (9) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, auf die anderen Saunagäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Saunagäste stört, belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Saunageländes dürfen nicht übertreten werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen der Sauna dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (4) Es ist eine jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen zu vermeiden.
- (5) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (6) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten. Somit ist jegliche Benutzung von Mobiltelefonen, Tablettts oder anderer Gerätschaften, welche mit einer Kamera ausgestattet sind, im gesamten Saunabereich verboten.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Jeder Saunagast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Saunapersonal entfernt werden.
- (2) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für die Verwahrung von Wertgegenständen sind im Kassenbereich Schließfächer vorhanden, die gegen Entgelt benutzt werden können; für sonst in das Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

- (3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Sportzentrums der Stadtgemeinde Kapfenberg sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
- (3) Der Notrufknopf darf nur in Notfällen betätigt werden!

2. 10.Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Saunabereich bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

2.11. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Die Konsumation von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken sind nur mit Erlaubnis des Eigentümers gestattet.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.

3. Außerordentliche Vorfälle

Im Falle einer Epidemie oder Pandemie ist es dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg erlaubt, ohne Gemeinderatsbeschluss die bestehende Ordnung kurzfristig entsprechend den gesetzlichen Auflagen für unbestimmte Zeit abzuändern.

Dem Gemeinderat ist darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Die Benützungsordnung für die Sauna tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg eh.